

<p>Blatt-Nr. 1H</p> <p>Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)</p>		
<p>1. Gefährdungs- und Schutzstatus</p>		
<p>Gefährdungsgrad</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL D, Kat. 3</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> RL LSA, Kat.3</p>	<p>Schutzstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> Anhang I Vogelschutz-RL</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Streng geschützt</p> <p> § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> besonders geschützt</p> <p> § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG</p>	<p>Einstufung Erhaltungszustand Sachsen-Anhalt</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht</p> <p><input type="checkbox"/> XX unbekannt</p> <p>Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region</p> <p><input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend</p> <p><input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> XX unbekannt</p>
<p>Angabe der hauptsächlichen Gefährdungsursache(n):</p> <p>Struktur und Habitatverlust im Agrarland, Verluste durch Tiefpflügen, Straßenverkehr, Verlandung von Laichgewässern u.a. durch Grundwasserabsenkung, Verlust durch Verfüllung</p>		
<p>2. Charakterisierung</p> <p>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die erwachsenen Kröten sind, abgesehen von der Laichzeit, bodenbewohnende Landtiere. Bei Dämmerung graben sich die Tiere aus ihrer Behausung frei und gehen auf Insektenjagd. Knoblauchkröten bevorzugen insbesondere Landschaften mit lockeren, sandigen bis sandig-lehmigen Oberböden. So sind sie in flussbegleitenden Schwemmsandbereichen, auf Binnen- und Küstendünen, Magerrasen, bis hin zu lichten Kieferbeständen aber auch auf Kartoffel- und Spargelfelder, Industriebrachen und städtischen Parks zu finden. Als Laichgewässer werden bevorzugt nährstoffreiche Gewässer mit gut ausgeprägter Unterwasservegetation genutzt, wobei sowohl sonnige als auch halbschattige Bereiche vorhanden sein sollten. Die Paarung und die Eiablage erfolgt unter Wasser, wobei das Weibchen die Laichschnüre um Pflanzenstengel wickelt. Die Fortpflanzungszeit erstreckt sich von März bis Ende Mai. Ausgiebige Niederschläge können eine zweite Laichzeit zwischen Juni und Mitte August auslösen. Die Embryonalentwicklung dauert 4 -10 Tage. Die Larven benötigen für Ihre Entwicklung 70 bis 150 Tage und bewohnen vor allem die obere Gewässerzone. Bereits nach der ersten Überwinterung kann die Geschlechtsreife eintreten. Die Larven können im Wasser überwintern. Die Winterquartiere der adulten und Jungtiere liegen in einer Tiefe von ca. 60 cm.</p>		
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / im Bundesland</p> <p><u>Deutschland</u></p> <p>Als ursprüngliches Steppentier besiedelt die Knoblauchkröte vorzugsweise offene Gebiete mit gut grabbaren Böden. Im kurzfristigen Bestandstrend (Datengrundlage nicht älter 25 Jahre) ist eine mäßige Abnahme des Bestands zu erkennen. (Rote Liste, 2009)</p>		
<p><u>Sachsen-Anhalt</u></p> <p>In Sachsen-Anhalt im Flach- und Hügelland, Verbreitungslücken in der Magdeburger Börde, Altmarkheiden sowie Zerbster Ackerland, im Harzgebiet ab 300 m Höhenlage fehlend. Verbreitungsschwerpunkt in den Flusstäler, Teile der Altmark, Gebiete des Halleschen und Köthener Ackerlandes sowie Bergbaufolgelandschaften. (LAU, 2004)</p>		
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Im unmittelbaren und erweiterten Untersuchungsgebiet während der Erfassungen in allen Entwicklungsstadien angetroffen.</p>		

Blatt-Nr. 1H**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)****3.1 Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

- 3.1.1 **Fangen/Entnehmen wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 zu deren Schutz)** ja nein
- 3.1.2 **Verletzung/Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1)** ja nein

Bei Realisierung der Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, dass vor allem objektbedingt infolge Errichtung der Deponie Individuen verletzt oder getötet sowie Lebensräume beseitigt werden.

Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen (Schutz von Individuen)

- a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: nein
- Das Baufeld wird vor dem Besetzen der Fortpflanzungsstätte oder nach dem Verlassen geräumt.
- Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art werden vor der Baufeldfreimachung auf Besatz geprüft.
- b) Weitere konfliktvermeidende und –mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten:
- Verbotstatbestand Fangen/Verletzen/Tötung wild lebender Tiere tritt ein** ja nein
- 3.1.3 **Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3)** ja nein
- Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Errichtung der Deponie
- Ökologische Funktion der Lebensstätte wird weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt.** ja nein

3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**3.2 Störungstatbestände wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 2)**

Folgende Störungen sind zu erwarten:

Baubedingte Störungen: keine (bzw. unerheblich)

Objektbedingte Störungen: Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch die Errichtung der Deponie; Töten oder Verletzen von Individuen

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen

bei Entscheidung für Planvariante cef-Maßnahmen erforderlich ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ja nein

4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) /
- ja** (Verbotstatbestände treten ein) / Ausnahmeveraussetzungen sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen.

Blatt-Nr. 1H**Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)**Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

1. Anlage und Erhalt eines Rückhaltebeckens als temporäres Gewässer als funktionserhaltende cef-Maßnahme, insbesondere zur Förderung von Laichhabitaten für die vom Eingriff betroffenen, streng geschützten Lurcharten (cef-Maßnahme).
2. Beseitigung der vorhandenen Bodendecke nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.
3. gezielte Umsetzung von der im jeweils geplanten Eingriffsbereich angetroffenen Individuen (einschließlich Laich und Larven) in geeignete Habitatstrukturen.
4. Vermeidung ökologischer Fallen für Kleintiere während der Bauphase und des Betriebs der Deponie durch Abdeckung von Baugruben und Schächten sowie durch regelmäßige Kontrolle der betreffenden Objekte.

Prüfung endet hier!